



STAPPER  
JACOBI  
SCHÄDLICH

# Case Study Cargo AG

– Was wäre wenn ... Zahlungsunfähigkeit – Eigenverwaltung und Fremdverwaltung –

Prof. Dr. Christoph Alexander Jacobi

Seminar der Hochschule Mittweida - Besondere Bankbetriebslehre: WP W. Holger Schmidt

ADDVALUE  
AUDIT N TAX

# PRAXIS DER UNTERNEHMENSRESTRUKTURIERUNG

## ■ Eigenverwaltung

- Eigenverwaltung nach der InsO
- Eigenverwaltung nach dem StaRUG

## ■ Fremdverwaltung

- (vorläufige) Insolvenzverwaltung
- Insolvenzverwaltung nach Eigenverwaltung ab Verfahrenseröffnung

# BLICKWINKEL DER BETEILIGTEN

?PERSPEKTIVE!

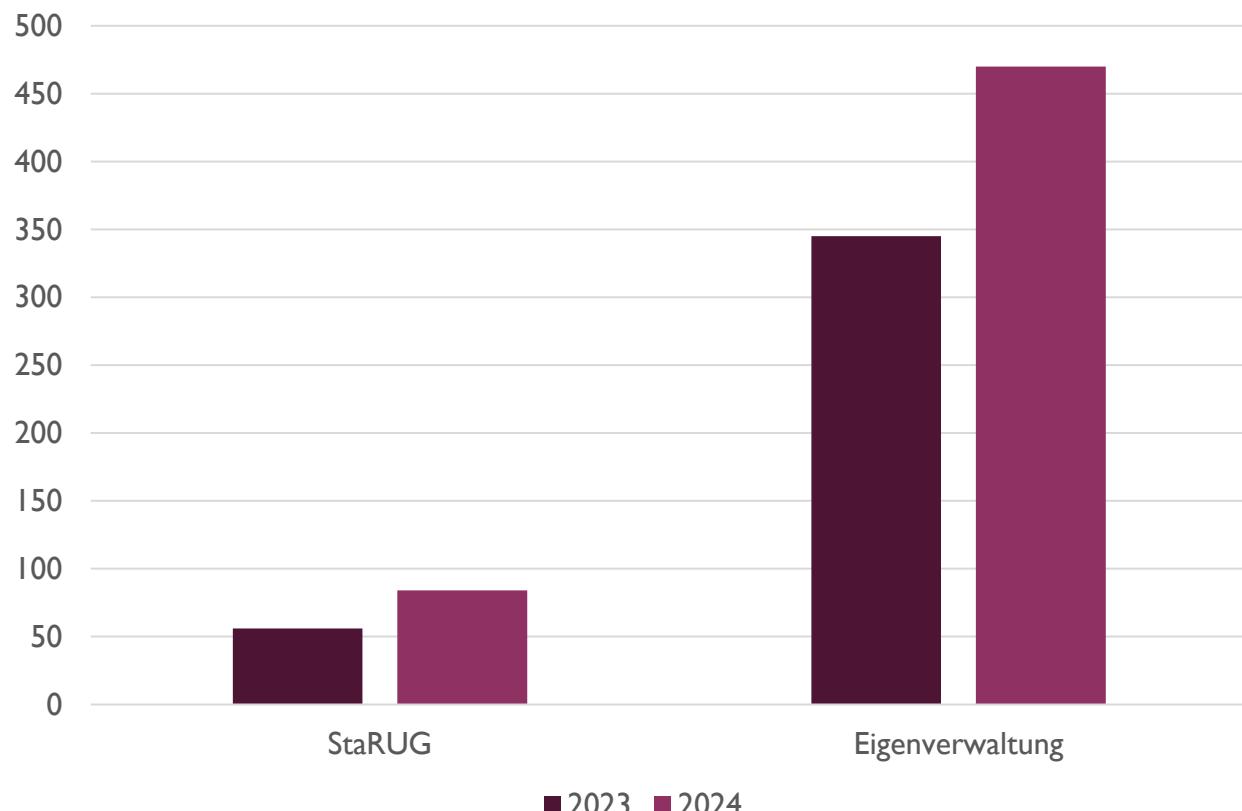
**Insolvenzverwalter:in**

**Sachwalter:in**

**Berater:in**

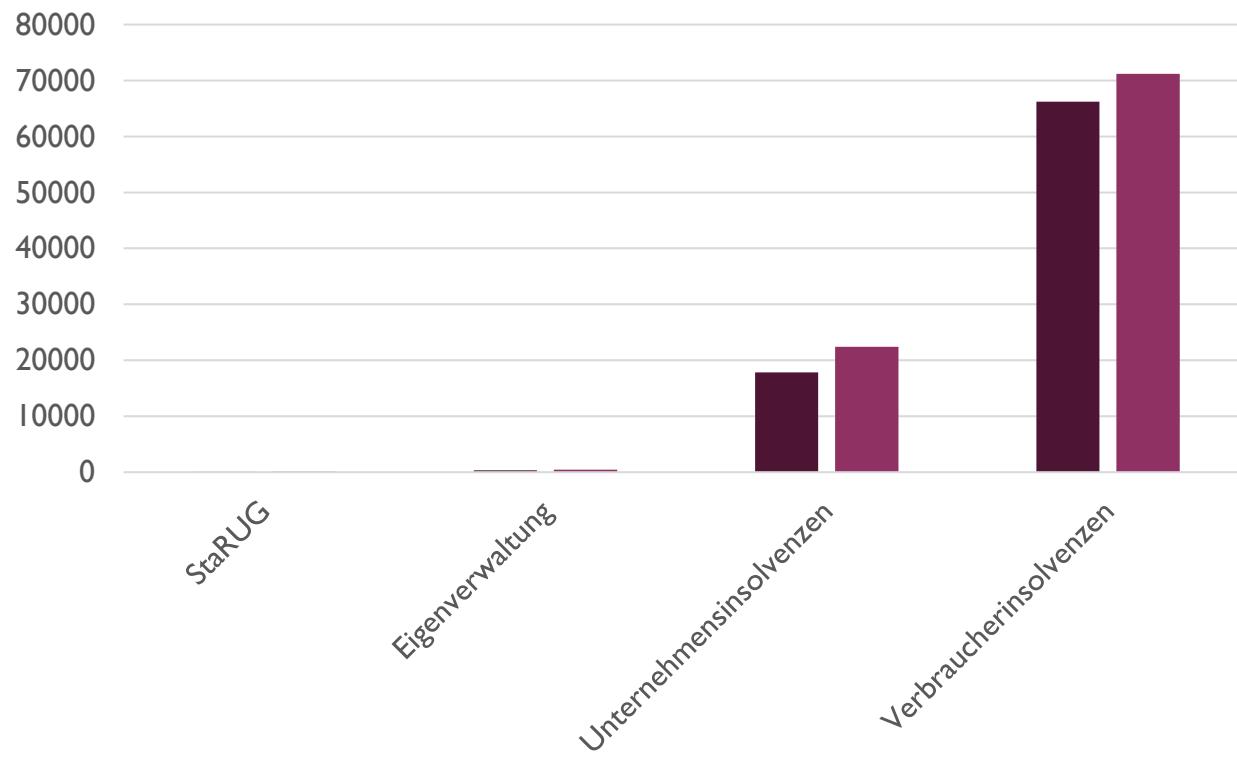
**Unternehmer:in**

# FALLZAHLEN: STARUG & EIGENVERWALTUNG



Quelle: IfM Bonn

# FALLZAHLEN: STARUG & INSOLVENZEN GESAMT



Quellen: IfM Bonn, Creditreform, Statistisches Bundesamt

■ 2023 ■ 2024

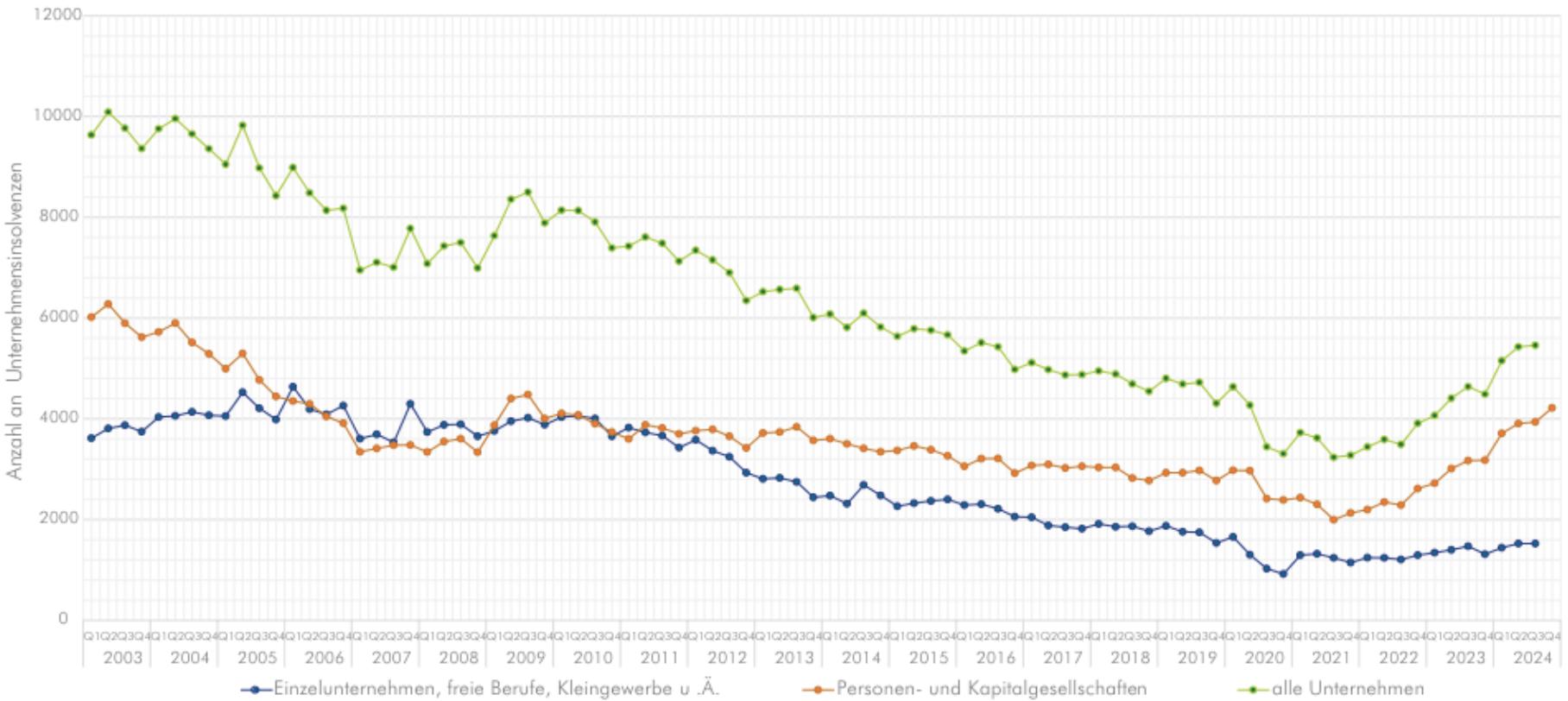
# ZAHL DER UNTERNEHMENSINSOLVENZEN

**DER VID** (*Christoph Niering*, Vorsitzender des VID, Pressemitteilung v. 11.04.2025): „Die weltweiten Aktienkurse scheinen derzeit Achterbahn zu fahren. Die Insolvenzzahlen reagieren darauf aber nicht so schnell. **Der aktuelle Anstieg reicht noch lange nicht an die dramatischen Zahlen der vergangenen Krisenjahre 2004 oder 2009 heran**, mit in der Spitze von jährlich mehr als 39.000 Unternehmensinsolvenzen.“

**Das IWH** (*Steffen Müller*, Leiter der IWH Insolvenzforschung, dazu u.a. in: Wirtschaft im Wandel 2025, S. 5): „Die Grafik zeigt klar, dass der Anstieg der Unternehmensinsolvenzen fast ausschließlich auf Personen- und Kapitalgesellschaften zurückzuführen ist. Diese Gruppe erreichte im vierten Quartal 2024 mit 4.215 Insolvenzen **laut IWH-Insolvenztrend ein Niveau, das zuletzt im dritten Quartal 2009 beobachtet wurde.**“

Unternehmensinsolvenzen lassen sich in zwei Gruppen unterteilen: Kleinstunternehmen (Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe) sowie Personen- und Kapitalgesellschaften, die in der Regel größer sind. Diese Differenzierung ist entscheidend, da die zweite Gruppe regelmäßig für 90% der insolvenzbetroffenen Arbeitsplätze und 95% der betroffenen Forderungen steht (IWH).

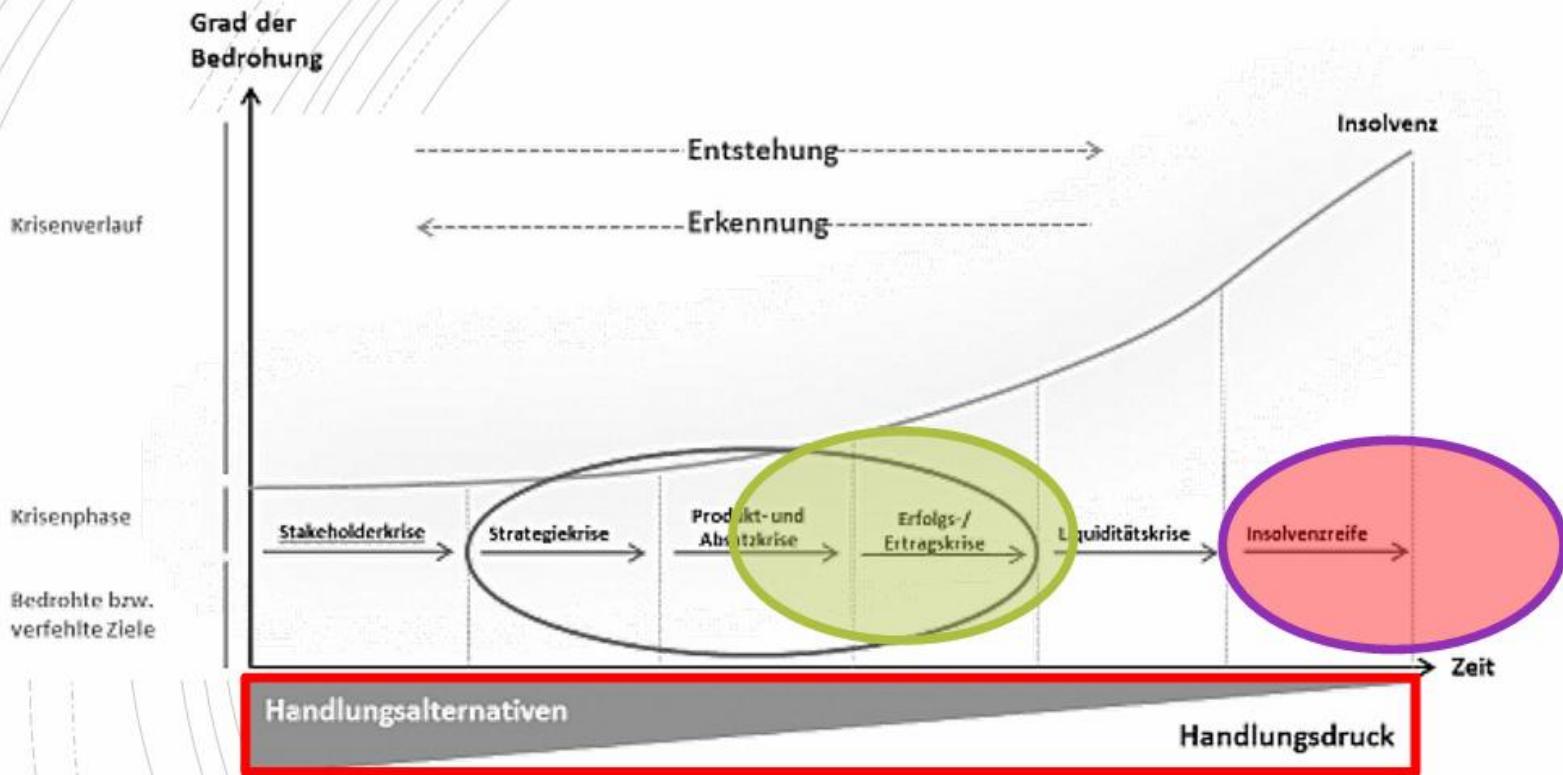
## Zahl der Unternehmensinsolvenzen pro Quartal



Die Grafik zeigt Ergebnisse der amtlichen Statistik. Zahlen liegen vom ersten Quartal 2003 und bis zum dritten Quartal 2024 vor. Aktuellere amtliche Zahlen gibt es noch nicht. Für das vierte Quartal 2024 werden Daten zu Personen- und Kapitalgesellschaften aus dem IWH Insolvenztrend gezeigt.

Quellen: Berechnungen und Darstellung des IWH.

# Krisenstadien



Quelle: IDW S6 Rn. 62

zum Ganzen: Hermanns, ZInsO 2018, 2273 mwN

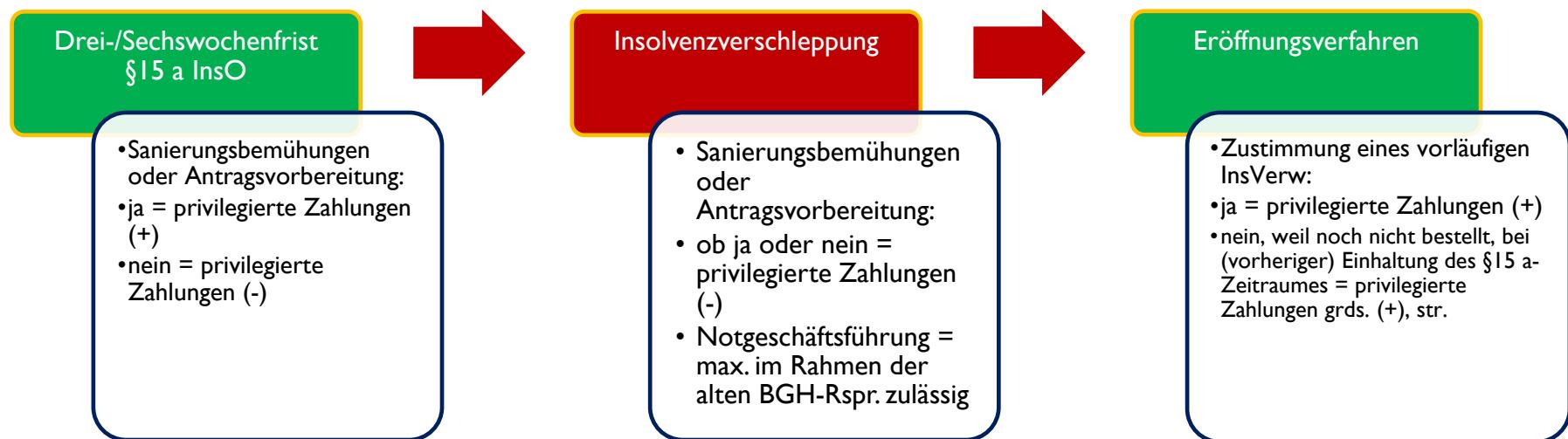
# DIE HAFTUNG DER GESCHÄFTSLEITUNG IN KRISE UND INSOLVENZ

## – RELEVANTE ZEITRÄUME –

- **Hauptkrisenphasen:** (1) Strategiekrise, (2) Ertragskrise, (3) Liquiditätskrise (drohende bis eintretende Zahlungsunfähigkeit), (4) klare Insolvenzreife, (5) Insolvenzeröffnung, (6) ggf. Masseunzulänglichkeit (Insolvenz in der Insolvenz)
- **Krisenphase der klaren Insolvenzreife:** Vorliegen von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
- **Vor klarer Insolvenzreife (idR die Zahlungsunfähigkeit):** keine Haftung nach § 15 b InsO, auch nicht bei drohender Zahlungsunfähigkeit
- **Ab Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung:** Haftung nach § 15 b InsO, mit der entscheidenden Differenzierung der *pflichtmäßig* oder der *pflichtwidrig* iSd Norm handelnden Geschäftsleitung
- **Nach Drei-/Sechswochenzeitraum von § 15 a InsO:** regelmäßige Haftung nach § 15 b InsO gegeben, sofern weder Sanierung umgesetzt noch Insolvenzantrag gestellt wurde
- **Eigenverwaltung:** § 276 a InsO (Übernahme und Erweiterung von BGH, Urteil vom 26.4.2018 – IX ZR 238/17)

# DIE HAFTUNG DER GESCHÄFTSLEITUNG IN KRISE UND INSOLVENZ

## – RELEVANTE ZEITRÄUME –



# IDW-STANDARDS UNTERNEHMENSRESTRUKTURIERUNG

## IDW S 6

- **Feststellung der Fortführungsfähigkeit:** Fortführungsfähigkeit und Analyse evtl. Insolvenzgefahr.
- **Beurteilung der Sanierungsfähigkeit:** Prüfung des Potentials geeigneter Maßnahmen, um das Unternehmen wieder wettbewerbsfähig und renditefähig zu machen.
- **Analyse der Krisenursachen:** Detaillierte Untersuchung der internen und externen Faktoren, die zur Krise geführt haben.
- **Entwicklung eines Sanierungskonzepts:** Definition eines Leitbilds für das sanierte Unternehmen, Darstellung der geplanten Maßnahmen und deren Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.
- **Integrierte Finanzplanung:** Erstellung einer integrierten Planung, die Ertrags-, Bilanz- und Liquiditätsplanung umfasst, um die finanzielle Stabilität während und nach der Sanierung sicherzustellen.
- **Maßnahmencontrolling:** Einrichtung eines Systems zur Überwachung der Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen und zur Anpassung bei Abweichungen.
- **Transparenz und Nachvollziehbarkeit:** Aus Sicht Dritter (meist Banken) muss das Konzept ohne weitere Quellen aus sich heraus verständlich und nachvollziehbar sein, insbesondere hinsichtlich der Annahmen und Prognosen.

## IDW S 11

### Prüfung der Insolvenzeröffnungsgründe gemäß InsO:

**Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO):** Eintritt, wenn ein Unternehmen nicht in der Lage ist, mindestens 90 % seiner fälligen Verbindlichkeiten zu begleichen. Eine Zahlungsstockung liegt vor, wenn diese Lücke innerhalb von **drei Wochen** geschlossen werden kann.

**Drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO):** Prognose, dass das Unternehmen voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, seine Zahlungsverpflichtungen zum Fälligkeitszeitpunkt zu erfüllen. Prognosezeitraum idR: **24 Monate**.

**Überschuldung (§ 19 InsO):** Liegt vor, wenn das Vermögen des Unternehmens die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt und keine positive Fortbestehensprognose besteht. Prognosezeitraum: **12 Monate**.

### Methodik zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit:

**Finanzstatus:** Gegenüberstellung der fälligen Verbindlichkeiten mit den verfügbaren liquiden Mitteln zum Stichtag.

**Finanzplan:** Prognose der Liquiditätsentwicklung über einen Zeitraum von drei Wochen, um zu beurteilen, ob eine bestehende Liquiditätslücke geschlossen werden kann.

**Liquiditätsplanung:** Methode der Liquiditätsplanung oder mehrerer Liquiditätsstatus (BGH v. 28.06.2022 – II ZR 112/21).

### Berücksichtigung aktueller Gesetzgebung und Rechtsprechung

### Fallbezogene Verantwortung der Geschäftsleitung (§ 15 b InsO)

# ABLAUF EINES INSOLVENZVERFAHRENS

- Vorphase bis zur Bestellung eines Sachverständigen bzw. vorläufigen Verwalters (Sachwalter/Insolvenzverwalter):
  - gerichtliche Ermittlungen zur Zulässigkeit des Insolvenzantrags
    - Nur der zulässige Antrag hindert/beendet die Strafbarkeit nach § 15 a InsO. Nur der zulässige Antrag setzt das Restrukturierungsverfahren in Gang (Bestellung Sachverständiger/vorläufiger Verwalter).
- Phase 1 bis Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
  - Die maßgeblichen Schritte zur Restrukturierung eines Unternehmens finden idR in dieser ersten Phase des Verfahrens statt.
    - Derzeit zwei Verfahrensarten nach InsO: Eigenverwaltung und Regelverwaltung. Grundlage: Liquiditäts- und Ertragsplanung anhand Unternehmenszahlen und Marktvergleich, Ansteuerung M&A-Prozess
    - Insolvenzgeldvorfinanzierung. Mitarbeiterversammlungen. Verhandlungen mit Banken, Lieferanten, Kunden
    - StaRUG: Restrukturierungsverfahren ohne Insolvenzgeld bei drohender Zahlungsunfähigkeit
- Phase 2 nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
  - Unternehmensverkauf. Insolvenzplan. Forderungsprüfung
  - Vermögensverwertung. Auszahlungen an Gläubiger
- Phase 3 nach Unternehmensverkauf oder Planentschuldung: weitere Vermögensverwertung, Planüberwachung

# ANTRAGSPFLICHTEN

- Antragspflicht bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung (§§ 17, 19 InsO)
  - Eine Gesellschaft ist zahlungsunfähig, wenn:
    - sie weniger als 90 Prozent ihrer fälligen Verbindlichkeiten mit liquiden Mitteln decken kann und
    - die Liquiditätslücke auch unter Einbeziehung der in den nächsten drei Wochen hinzukommenden liquiden Mittel nicht geschlossen werden kann
- Antragspflicht der Leitungsorgane (15a Abs. 1 S. 1 InsO)
- Grundsatz: jeder ist verpflichtet - belanglos, ob Gesamtvertretung besteht oder eine interne Geschäftsverteilung existiert
- BGH: Jeder Geschäftsführer ist permanent verpflichtet, die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens zu kontrollieren; wird das Geld knapp, muss die Zahlungsfähigkeit anhand einer Liquiditätsbilanz geprüft werden.
- Notfalls müssen sich die Leitungsorgane bei Krisenanzeichen von einem fachkundigen Dritten (unter Offenlegung aller Unterlagen) beraten lassen.

# UNTERNEHMENSVERKAUF INSOLVENZPLAN

## ■ Ziel beider Restrukturierungsmaßnahmen

- Erhaltung der Kunden-/Lieferantenstruktur, Unternehmenserhalt, Erhalt der Arbeitsplätze, bestmögliche Gläubigerbefriedigung

## ■ Ablauf Unternehmensverkauf

- je nach Größe - Beauftragung eines M&A-Beraters zur Durchführung des Verkaufsprozesses
- Verhandlungen mit den Vertragspartnern zur Übernahme von Verträgen

## ■ Ablauf Insolvenzplanverfahren

- Verhandlungen mit Investoren/Information der Vertragspartner
- Planvorbereitung mit Unternehmen/Steuerberater
- Planeinreichung/Besprechung mit dem Insolvenzgericht
- Abstimmung der Gläubiger/Aufhebung des Insolvenzverfahrens



Prof. Dr. C. Alexander Jacobi | Rechtsanwalt | Partner

**STAPPER | JACOBI | SCHÄDLICH**  
RECHTSANWÄLTE – PARTNERSCHAFT

Karl-Heine-Straße 16, 04229 Leipzig  
[jacobi@stapper.in](mailto:jacobi@stapper.in) | [www.stapper.in](http://www.stapper.in)

### Seminar der Hochschule Mittweida: Besondere Bankbetriebslehre

*W. Holger Schmidt* – Wirtschaftsprüfer bei ADDVALUE - AUDIT N TAX

*Andreas Woda* – Vorstandsmitglied der Volksbank Leipzig

*Claudia Huke* – Senior Investment Managerin bei Wachstumsfonds Mittelstand Sachsen Management GmbH & Co. KG und CFH Management GmbH

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!